

abgefertigt nach
über

Zoll- oder Steuerbehandlung
auf Bahnhof



3

4

Köln, den 6. 10. 1939

15 227 Nr.

Anmerkungen

- (1) Für den Frachtvertrag gelten die Eisenbahn-Verkehrsordnung — im Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland das mit Polen und der Freien Stadt Danzig abgeschlossene Abkommen über den Durchgangsverkehr — und die in Betracht kommenden Tarife.
- (2) Die Verwendung eines gedeckten Wagens ist mit »G«, eines offenen Wagens mit »O« anzugeben.
- (3) Eine Vorschrift über Weiterbeförderung kommt nur in Frage, wenn das Gut mit Kleinbahn oder anderen Beförderungsmitteln vom Bestimmungsbahnhof bis zum Bestimmungsort weiterbefördert werden soll und dort kein für den Güterverkehr eingerichteter Bahnhof oder keine Güternebenstelle vorhanden ist (z. B. »mit der Kleinbahn weiter nach ...«).
- (4) Unter a) sind einzutragen:
Anerkennung über Fehlen oder Mängel der Verpackung, etwaige Vorschriften des Absenders, z. B. »bahnlagernd«, »bahnamtlich verwiegen«, »Entladestelle ...«, »Zoll(Steuer-)behandlung in ...« und andere vorgeschriebene oder zulässige Erklärungen.
Unter b) sind Anzahl und Art der beigegebenen Begleitpapiere einzutragen.
- (5) Auf diese Zeile oder auf das freie Feld der Rückseite können für die Eisenbahn unverbindliche kurze Bemerkungen, die die Sendung betreffen, nachrichtlich eingetragen werden, z. B. »im Auftrag des N N«, »zur Verfügung des N N«.
- (6) Auch bei Wagenladungen können die für Stückgüter vorgeschriebenen Angaben gemacht werden.
- (7) Es wird empfohlen, Stückgüter mit der vollen Anschrift des Empfängers zu versehen. In diesem Falle ist »Anschrift« einzutragen.
- (8) Hier kann der Gesamtbetrag des Barvorschlusses oder der Nachnahme für den Empfänger im einzelnen berechnet werden. Die Eintragung ist für die Eisenbahn unverbindlich.
- (9) Um sich eine besondere Haftung der Eisenbahn zu sichern, kann der Absender den Wert, den er der unverletzten und fristgemäßen Lieferung des Gutes beimißt (Lieferwert), im Frachtbrief angeben. Hierfür wird die tarifmäßige Gebühr erhoben.